

# **BStGer CN.2021.14 vom 11. November 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_CN.2021.14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CN.2021.14)

FR: TPF CN.2021.14 du 11 novembre 2021

IT: TPF CN.2021.14 del 11 novembre 2021

## **Regeste**

Berufung gegen SK-Entscheid (Art. 398 StPO); Mehrfache Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 1.i.V.m. Abs. 2 StGB), eventualiter mehrfache Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB), subeventualiter qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff.1 Abs.1.i.V.m. Abs. 3 StGB), Misswirtschaft (Art. 165 StGB), gewerbsmässige Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 1.i.V.m. Ziff. 2 lit. C StGB); Gehilfenschaft zum Betrug (Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 S...

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. sei gemäss den Anträgen der Bundesanwaltschaft schuldig zu sprechen und zu sanktionieren.

### **E. 2**

a) A. sei zur Zahlung von Fr. 4'500'000.– nebst Zins von 5 % seit 31. August 2021 und aufgelaufenen Zins bis 30. August 2021 in Höhe von Fr. 2'626'618.15 an die Bank F. zu verpflichten.

b) Darüber hinaus sei A. zur Zahlung von Fr. 165'877.65 an die Bank F. zu verpflichten, dies zum Ersatz des Schadens infolge von Rechtsverfolgungskosten ausserhalb des Strafverfahrens basierend auf den fakturierten und bezahlten Honorarrechnungen des unterzeichnenden Anwalts; abzüglich der explizit und detailliert im Strafverfahren ausgewiesenen Aufwendungen.

### **E. 3**

a) Die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte seien einzuziehen und (nach Verrechnung mit den Verfahrenskosten der Bundesanwaltschaft und des Bundesstrafgerichts) in Anwendung von Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO, Art. 69, 70, 72 und 73 StGB zu Gunsten der Bank F. zu verwenden bzw. dieser zur Verwertung zu überlassen, beides gegebenenfalls unter proportionaler Berücksichtigung der geltend gemachten und belegten Ansprüche anderer Privatklägerinnen bzw. Geschädigten.

b) Die Darlehensforderungen von A. und L. gegenüber der N. in Höhe von insgesamt mindestens Fr. 13'164'901.– seien zu beschlagnahmen und in Anwendung von Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO, Art. 69, 70, 72 und 73 StGB zu Gunsten der Bank F. zu verwenden bzw. dieser zur Verwertung zu überlassen, gegebenenfalls unter proportionaler Berücksichtigung der geltend gemachten und belegten Ansprüche anderer Privatklägerinnen bzw. Geschädigten.

c) Die Anträge der C. auf Einziehung von Vermögenswerten bei der P. Versicherung und/oder bei der O. seien gutzuheissen, sodass diese zusätzlichen Vermögenswerte unter

proportionaler Berücksichtigung der geltend gemachten und belegten Ansprüche aller Privatklägerinnen bzw. Geschädigten zur Verwendung bzw. Überlassung zur Verwertung und Verteilung zustehen.

#### **E. 4**

Soweit der Schaden bzw. die Zivilforderungen der Bank F. durch die Verwendung bzw. Überlassung zur Verwertung und Verteilung mit den Anträgen in Ziffer 3 oben

- 7 - nicht gedeckt sind, sei auf eine Ersatzforderung gegenüber folgenden Personen wie folgt zu erkennen und es seien der Bank F. Ersatzforderungen wie folgt zuzusprechen:

- a) G. : Fr. 2'800'000.–
- b) A.: Fr. 4'500'000.–
- c) L.: Fr. 4'500'000.–
- d) N.: Fr. 4'500'000.–
- e) K.: Fr. 3'299'627.–
- f) J.: Fr. 2'583'218.–

#### **E. 4.3**

A. wird verpflichtet, der Bank F. eine Entschädigung in vollem Umfang von Fr. 30'007.10 (inkl. MWST) zu bezahlen. (...) A.13 In der Folge meldeten die C. (mit Schreiben vom 31. August 2021), die Beschuldigte A. (mit Schreiben vom 6. September 2021), die G. und die I. (mit Schreiben vom 6. September 2021), die BA (mit Schreiben vom 7. September 2021) sowie die Bank F. (mit Schreiben vom 8. September 2021) fristgerecht Berufung gegen das Urteil an. Mit Schreiben vom 6. September 2021 teilte der amtliche Verteidiger der Beschuldigten A. der Strafkammer mit, dass er auch L. sowie die N. vertrete und meldete gleichzeitig in deren Namen Berufung gegen das Urteil an (vgl. CA.2021.18 pag. 1.100.001 - 003; 007 - 020). A.14 Das begründete Urteil der Strafkammer SK.2020.57 vom 30. August 2021 (CA.2021.18 pag. 1.100.021 ff.) wurde am 28. September 2021 an die Parteien versandt (vgl. CA.2021.18 pag. 1.100.244 ff.) und von der Bank F. am 29. September 2021 entgegengenommen (CA.2021.18 pag. 1.100.256). B. Verfahren vor der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Am 15. Oktober 2021 erklärte die BA fristgerecht Berufung (CA.2021.18 pag. 1.100.271 ff.). Die C., die Beschuldigte A., die N., die G. und L. erklärten je am 19. Oktober 2021 fristgerecht Berufung (CA.2021.18 pag. 1.100.279 ff.). Die I. erklärte mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 den Rückzug ihrer Berufungsanmeldung (CA.2021.18 pag. 1.100.293; vgl. dazu den entsprechenden separaten Beschluss der Berufungskammer CN.2021.13 vom 11. November 2021). Die Bank F. erklärte mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 (Versand: 21. Oktober 2021; Posteingang: 22. Oktober 2021) ihren Verzicht auf die Ausübung der Berufungserklärung, behielt sich aber die Anschlussberufung vor (vgl. CA.2021.18 pag. 1.100.315).

Die Berufungskammer erwägt: I. Formelle Erwägungen 1. Die StPO sieht für die Einlegung der Berufung ein zweistufiges Verfahren vor: Nach Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Nach Ausfertigung des begründeten Urteils übermittelt das erstinstanzliche Gericht die Anmeldung zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht

- 10 - (Art. 399 Abs. 2 StPO). Damit wird das Verfahren beim Berufungsgericht rechts-  
hängig und die Verfahrensleitung geht vom erstinstanzlichen Gericht auf das Be-  
rufungsgericht über (vgl. EUGSTER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 399 StPO N.  
1d). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht gemäss Art. 399  
Abs. 3 StPO innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche  
Berufungserklärung ein (vgl. Urteil des BGer 6B\_469/2015 vom 17. August 2015 E. 3). Die  
Berufungsanmeldung kann zurückgezogen wer- den, solange die Verfahrensleitung noch  
bei der Strafkammer des Bundesstraf- gerichts liegt (vgl. Art. 328 StPO und Art. 35 des  
Bundesgesetzes über die Or- ganisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG, SR  
173.71]) und das begrün- dete Urteil noch nicht ausgefertigt und den Parteien zugestellt  
worden ist. Dies- falls wird das Verfahren abgeschlossen. Nach Eröffnung des  
Urteilsdispositivs bis zum Ablauf der Frist von 20 Tagen gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO  
(welche durch die Zustellung des begründeten Urteils ausgelöst wird), kann die Partei, die  
Berufung angemeldet hat, stattdessen den Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung  
erklären (vgl. Art. 386 Abs. 1 StPO; ZIEGLER / KELLER, Basler Kommen- tar, 2. Aufl.  
2014, Art. 386 StPO N. 1 f.). Darauf wird das Verfahren ebenfalls abgeschlossen. Eine  
weitere Möglichkeit besteht darin, innert der Frist von 20 Tagen (Art. 399 Abs. 3 StPO)  
keine Berufungserklärung einzureichen, worauf ein Nichteintretensentscheid ergeht  
(EUGSTER, a.a.O., Art. 399 StPO N. 2). Schliess- lich kann nach Einreichung einer  
Berufungserklärung die Berufung gemäss den Vorgaben von Art. 386 Abs. 2 StPO  
zurückgezogen werden (vgl. ZIEGLER / KEL- LER, a.a.O., Art. 386 StPO N. 3), worauf  
das Verfahren abgeschlossen wird. 2. Die Strafkammer übermittelte der Berufungskammer  
am 28. September 2021 eine Kopie des begründeten Urteils SK.2020.57 und der  
eingegangenen Beru- fungsanmeldungen (vgl. oben SV lit. A.13 und CA.2021.18 pag.  
1.100.005 ff.), sowie am 30. September 2021 die weiteren Akten des Strafverfahrens gegen  
die beiden Beschuldigten (vgl. Aktenverzeichnis CA.2021.18 S.1). Damit wurde der Fall  
bei Letzterer rechtshängig und die Verfahrensleitung ging von der Strafkam- mer auf die  
Berufungskammer über (vgl. Art. 399 Abs. 2 sowie Art. 328 i.V.m. Art. 379 StPO; Art. 38a  
StBOG). 3. Die Bank F. hatte mit Schreiben vom 8. September 2021 fristgerecht Berufung  
gegen das Urteil SK.2020.57 angemeldet (Art. 399 Abs. 1 StPO; CA.2021.18 pag.  
1.100.020). Das begründete Urteil der Strafkammer SK.2020.57 vom 30. August 2021  
nahm sie am 29. September 2021 entgegen (CA.2021.18 pag. 1.100.256). Mit Schreiben  
vom 20. Oktober 2021 (Versand: 21. Oktober 2021; Posteingang: 22. Oktober 2021)  
erklärte sie ihren Verzicht auf die Ausübung der Berufungserklärung, behielt sich aber die  
Anschlussberufung vor (CA.2021.18 pag. 1.100.315). Die 20-tägige Berufungsfrist gemäss  
Art. 399 Abs. 3 Satz 1 StPO begann am Tag nach der am 29. September 2021 erfolgten  
Entgegennahme des begründeten Urteils SK.2020.57, d.h. am 30. September 2021, zu  
laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und endete am 19. Oktober 2021. Eingaben müssen spätestens  
am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der

- 11 - Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen  
Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung überge- ben  
werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). 4. Die postalische Aufgabe am 21. Oktober 2021 des mit 20.  
Oktober 2021 datierten Schreibens der Bank F. – bzw. der insofern erklärte Verzicht auf die  
Einreichung einer Berufungserklärung – erfolgte somit ausserhalb der 20-tägigen  
Berufungs- frist gemäss Art. 399 Abs. 3 Satz 1 StPO. Ein derartiges prozessuales Vorgehen  
ist verspätet, systemwidrig und gesetzlich nicht vorgesehen. Die per 20. Oktober 2021  
erfolgte Eingabe der Bank F. betreffend den (verspäteten) Verzicht auf die Einreichung

einer Berufungserklärung ist indes trotzdem entgegenzunehmen und sinngemäss auszulegen (vgl. MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl. 1999, S. 500 ff.). Die verspätete Eingabe der Bank F. respektive der Umstand, dass die Berufungsfrist für sie am 19. Oktober 2021 endete, schadet ihr vorliegend nicht: Wie erwähnt (oben E. I. 1.), besteht eine zulässige prozessuale Möglichkeit darin, innert der Frist von 20 Tagen (Art. 399 Abs. 3 StPO) keine Berufungserklärung einzureichen. Diese Variante hat sich vorliegend im Ergebnis verwirklicht, indem die Bank F. innert der Frist von 20 Tagen keine Berufungserklärung zu den Akten gegeben hat. Dass sie verspätet eine (überflüssige) Verzichtserklärung eingereicht hat, ändert daran nichts. 5. Aufgrund der Nichteinreichung einer Berufungserklärung innert der 20-tägigen Berufungsfrist gemäss Art. 399 Abs. 3 Satz 1 StPO fehlt es im Hinblick auf das vorliegende Berufungsverfahren CA.2021.18 definitiv an einer positiven Prozessvoraussetzung, weshalb das Verfahren zum Abschluss zu bringen ist (vgl. Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO; EUGSTER, a.a.O., Art. 403 StPO N. 5 f.). Auf die Berufung der Bank F. ist somit nicht einzutreten. 6. Zu prüfen ist, ob infolge der Nichteinreichung einer Berufungserklärung durch die Bank F. das vorinstanzliche Urteil bzw. Teile davon in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Art. 437 Abs. 1 und 2 sowie Art. 438 StPO). Im vorliegenden Berufungsverfahren sind zahlreiche Parteien / Verfahrensbeteiligte mit unterschiedlich gelagerten spezifischen Interessen (teilweise in gegenseitigem Konflikt) involviert. Durch die eingereichten Berufungserklärungen – insbesondere diejenigen der Beschuldigten A. (CA.2021.18 pag. 1.100.279 ff.), der C. (CA.2021.18 pag. 1.100.287 ff.), der N. (CA.2021.18 pag. 1.100.283 f.) und von L. (CA.2021.18 pag. 1.100.285 f.) – sind jene Teile des vorinstanzlichen Urteils, welche (potenziell) einen Bezug zu Interessen der Bank F. aufweisen bzw. diese betreffen könnten (vgl. oben SV lit. A.12), gemäss gegenwärtigem Verfahrensstand nach wie vor strittig. Demnach erübrigt es sich, im Rahmen des vorliegenden Beschlusses Teile des vorinstanzlichen Urteils als rechtskräftig zu erklären. Dies ergibt sich im Übrigen zusätzlich auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Bank F. sich vorbehalten hat, Anschlussberufung zu erklären, wofür die Frist derzeit noch läuft (vgl. Art. 401 StPO; CA.2020.18 pag. 2.100.001 ff.).

- 12 - II. Kosten / Entschädigungen 1. Die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens und deren Verlegung werden grundsätzlich nach Art. 416 - 428 StPO bestimmt. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens sind von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen, wobei als unterliegend auch diejenige Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind demgemäss von der PBS zu tragen. 2. In Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 lit. c StBOG i.V.m. Art. 1 Abs. 4, Art. 5 und Art. 7bis des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR, SR 173.713.162) ist eine minimale Gebühr von Fr. 200.-- festzusetzen. 3. Der Bank F., auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird, ist im Rahmen des vorliegenden Beschlusses keine Parteientschädigung auszurichten. Über allfällige Parteientschädigungen der Parteien bzw. Verfahrensbeteiligten ist im Rahmen des Hauptverfahrens (CA.2020.18) zu entscheiden.

- 13 - Die Berufungskammer erkennt: 1. Auf die Berufung der Privatklägerin Bank F. im Verfahren CA.2021.18 wird, infolge Nichteinreichens der Berufungserklärung innert der 20-tägigen Berufungsfrist (Art. 399 Abs. 3 Satz 1 StPO), nicht eingetreten. 2. Die

Privatklägerin Bank F. hat eine Gebühr von Fr. 200.-- zu bezahlen. 3. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Zustellung an (Gerichtsurkunde): - Bundesanwaltschaft, vertreten durch Herrn Daniel Vögeli, a.o. Staatsanwalt des Bundes - Herrn Rechtsanwalt Reto Marbacher (Vertreter der Bank F.) - Herrn Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli (Verteidiger von A.; Vertreter der N. und von L.) - Herrn Rechtsanwalt Thomas Sprenger (Vertreter der C.) - H., Frau Rechtsanwältin Melanie Gasser (Vertreterin der G. und der I.) - Herrn Rechtsanwalt Friedrich Frank, JETZER FRANK (Verteidiger von B.) - Herrn Rechtsanwalt Andreas Bättig (Vertreter der Bank D.) - Herrn Rechtsanwalt Stephan Erbe (Vertreter der Bank E.) - Frau Rechtsanwältin Vera Delnon (Vertreterin von J., und der K.) - Herrn Rechtsanwalt Markus Dörig (Vertreter der P. Versicherung) - Herrn Rechtsanwalt Martin Romann (Vertreter der O. Versicherung) - Herrn M.

- 14 - Kopie an (brevi manu): - Bundesstrafgericht, Strafkammer

Nach Eintritt der Rechtskraft Zustellung an: Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Gemäss Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind.

#### **E. 5**

Es wird davon Vormerk genommen, dass die Bank F. unter Vorbehalt allfälliger in einem Nachverfahren hinzukommender Geschädigter Anspruch auf anteilmässige Zusprechung des Erlöses aus der Ersatzforderung zulasten von A. im Sinne von Art. 73 StGB zur Deckung ihres noch offenen Schadenersatzanspruches gegenüber A. gemäss Ziffer IV.1. hat.

#### **E. 6**

Im Übrigen werden die Anträge auf Zusprechung von Vermögenswerten im Sinne von Art. 73 StGB abgewiesen.

#### **E. 7**

Die Anträge auf Beschlagnahme der Darlehensforderungen von A. und L. gegenüber der N. in Höhe von insgesamt mindestens Fr. 13'164'901.– werden abgewiesen. (...) 8.3. Die folgenden beschlagnahmten Grundstücke der K. werden freigegeben:

- Grundstücke Nr.[...], [...] und [...] in U., eingetragen auf die K.;
- Grundstück Nr.[...] (74/1000 comproprietà part. [...]) und 3/25 des Grundstücks Nr.[...] (50/1000 comproprietà part. [...]) in V., eingetragen auf die K.

#### **E. 9**

Im Übrigen bleibt die Beschlagnahme aufrechterhalten.

#### **E. 10**

Die beschlagnahmten Vermögenswerte gemäss Beschlagnahmegutsliste werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils verwertet und der Verwertungserlös zur Deckung der A. auferlegten Verfahrenskosten gemäss Ziffer V.3. verwendet.

#### **E. 11**

Im Restbetrag wird der aus der Verwertung der beschlagnahmten Vermögenswerte gemäss Beschlagnahmegutsliste resultierende Erlös anteilmässig zur Deckung der Ersatzforderungen gemäss Ziffer III.2. verwendet. IV. Zivilklagen 1. A. wird verpflichtet, der Bank F. Schadenersatz von Fr. 4'500'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 30. Dezember 2009 zu bezahlen. 2. Die übrigen Zivilklagen werden auf den Zivilweg verwiesen.

- 9 - (...) VI. Entschädigungen

(...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.